



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Verlängerung des Sonderprogramms "Mobilstationen"</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>Z/X/2022/0398</b>	<b>11.11.2022</b>	<b>9</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	02.12.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	07.12.2022	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR den Beschluss zur Anpassung der „Richtlinie zur Förderung von Stelen an Mobilstationen – VRR AöR (Sonderprogramm Mobilstationsstelen)“ gemäß Anlage zu fassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die VRR AöR hat im August 2020 ein verbundweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen vorgelegt. Hierbei werden verbundweit 630 Haltestellen identifiziert, die eine hohe Eignung für Mobilstandorte aufweisen.

Circa 150 der 630 potenziellen Standorte weisen bereits die notwendige Mindestausstattung einer Mobilstation auf. An diesen Standorten fehlen im Wesentlichen nur noch Mobilstationsstelen, die die Mobilstationen im Stadtraum als solche kenntlich macht. Durch Ausstattung dieser Standorte mit Mobilstationsstelen kann mit geringem Aufwand kurzfristig ein nennenswertes Mobilstationsnetz als Initialnetz aufgebaut werden.

Um die Investitionskosten für diese Ausstattung dieser Standorte mit Mobilstationsstelen (und bei Bedarf mit einer ergänzenden Beschilderung) fördern zu können, wurde am 29.09.2021 ein Sonderprogramm Mobilstationsstelen beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.

Das am 29.09.2021 beschlossene Sonderprogramm Mobilstationsstelen ist bis zum 31.12.2024 begrenzt. Anträge können bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Die Förderung erfolgt aus Mitteln aus dem §12 ÖPNVG NRW. Hierzu wurde ein Sondertopf in Höhe von 1.200.000 € eingerichtet. Der Fördersatz beträgt 90 %.

Das Sonderprogramm wurde bislang nur wenig nachgefragt. Gleichwohl beabsichtigen eine Reihe von Kommunen weiterhin entsprechende Maßnahmen zu realisieren. Aus diesen Gründen soll das Sonderprogramm um zwei Jahre verlängert werden und die Förderhöchstbeträge für die zuwendungsfähigen Baukosten entsprechend der im letzten Sitzungsblock zum Ausgleich der Baukostensteigerung beschlossenen Erhöhung der Förderhöchstbeträge in den „Vorschriften zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A (Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR)“ angehoben werden.

Im Einzelnen werden die folgenden Änderungen beschlossen:

- Verlängerung der Laufzeit des Sonderprogramms vom 31.12.2024 um zwei Jahre auf den 31.12.2026.
- Verlängerung der Antragseinreichungsfrist vom 31.12.2022 um zwei Jahre auf den 31.12.2024.
- Erhöhung der Höchstbeträge für eine Mobilstationsstele von 10.000 € (netto) auf 15.000 € (netto) bzw. für den Fall einer Stele mit zusätzlicher Beschilderung der Mobilstation von 15.000 € (netto) auf 20.000 € (netto).

Die Änderungen der hier in Rede stehenden Richtlinie treten unmittelbar nach Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR in Kraft.